



Postanschrift:
Postfach 81 08 72, 81901 München

Hausanschrift:
Arabellastraße 31, 81925 München

Telefon: (089) 9235-6
Telefax: (089) 9235-8979
E-Mail: vdbs@versorgungskammer.de
Internet: www.schornsteinfegerkasse.de

Merkblatt

für Ruhegeldempfänger

I.

Jahreshöchstbetrag

Der Jahreshöchstbetrag beträgt 81 Prozent des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens eines Beschäftigten des Bundes in der Entgeltgruppe 8 Stufe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ohne leistungsorientierte Bezahlungskomponenten, Jahressonderzahlungen und Einmalzahlungen. Als Jahreshöchstbetrag (Ost) gilt der Betrag, der sich ergibt, wenn der Jahreshöchstbetrag mit dem Verhältnis aus dem am 31. Dezember 2012 geltenden Rentenwert (Ost) und dem dann geltenden Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.

II.

Auszahlung der Versorgungsbezüge

Die laufenden Versorgungsbezüge werden monatlich im Voraus ausgezahlt.

III.

Änderungen der Anschrift oder des Kontos

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Konto ändert. Änderungen können bei der nächsten Auszahlung nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens zum 10. des der jeweiligen Zahlung vorausgehenden Monats schriftlich mitgeteilt werden.

IV.

Anzeigepflichten

Versorgungsempfänger sind verpflichtet, der Versorgungsanstalt auf Verlangen unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Feststellung ihrer Rechte und Pflichten aus der Zusatzversorgung erforderlich sind. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen ruht, solange ein Versorgungsberechtigter seinen Mitteilungs- oder Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

V.

Krankenversicherung der Rentner und Pflegeversicherung

Wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind, müssen wir den auf die Leistungen der Versorgungsanstalt entfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von Ihren Bezügen einbehalten und an die Krankenkasse überweisen. Über die Pflichtversicherung und den Beitragsabzug entscheidet Ihre Krankenkasse. Sie erteilt Ihnen hierzu - bei Bedarf - weitere Auskünfte.

Sie sind verpflichtet, uns jeden Wechsel Ihrer Krankenkasse unverzüglich mitzuteilen. Zuschüsse der Versorgungsanstalt zu den Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung sind im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz nicht vorgesehen.

VI.

Einbehalt von Steuern

Wir behalten keine Steuern von den Versorgungsbezügen ein. Sie müssen deshalb Ihre Versorgungsbezüge selbst versteuern. Nach unserer, vom Bundesministerium der Finanzen bestätigten Rechtsauffassung muss nur der sogenannte Ertragsanteil der Versorgungsbezüge versteuert werden.

VII.

Übertragung und Aufrechnung von Versorgungsansprüchen

Die Versorgungsansprüche können nur zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsansprüche übertragen werden. Im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens sind sie nach dem Beschluss des BGH vom 28. März 2007 (Az.: VII ZB 43/06) wie Arbeitseinkommen pfändbar.

Die Versorgungsanstalt kann mit ihren Forderungen (z. B. Säumniskosten oder zu viel gezahlte Versorgungsbezüge) gegen Ansprüche von Versorgungsempfängern aufrechnen.

VIII.

Einkommensanrechnung

Eine Anrechnung eigenen Einkommens auf die Leistungen der Versorgungsanstalt findet nicht statt. Dagegen wird auf die Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung eigenes Einkommen wie z.B. das Ruhegeld aus der Versorgungsanstalt angerechnet.

IX.

Erlöschen des Versorgungsanspruchs

Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte stirbt.

Bezüge, die über den Zeitpunkt des Erlöschens des Anspruchs hinaus überwiesen werden, sind zurückzuerstatten.

X.

Sterbegeld und Beihilfen

Sterbegeld oder sonstige Zuschüsse und Beihilfen der Versorgungsanstalt sind im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz nicht vorgesehen.

XI.

Versicherungsnummer

Geben Sie bitte bei Anfragen und Schreiben an die Versorgungsanstalt stets die Versicherungsnummer an, die auf Ihrem Ruhegeldbescheid steht, zum Beispiel: J/S – 4xx xxx A.